

Vereinssatzung artstages e.V.

Stand: 16.06.2018

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen artstages e.V.
- (2) Der Sitz des eingetragenen Vereins ist Breisach am Rhein.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie deren praktischer Ausübung, der künstlerischen Bildung und Erziehung sowie der Völkerverständigung in allen kulturellen Bereichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Unterstützung und Förderung junger Künstler.
 - b. Schaffung von Präsentationsmöglichkeiten für deutsche und ausländische Künstler und Künstler ethnischer Minderheiten in Deutschland.
 - c. Präsentationsmöglichkeiten deutscher Künstler im Ausland.
 - d. Förderung von Lehr- und Ausbildungs- und Studieneinrichtungen für Kunst und Kultur.
 - e. Förderung herausragender Kunstprojekte.
 - f. Förderung neuer Kunstrichtungen.
 - g. Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst, beispielsweise durch finanzielle Förderung oder eigene Durchführung von Projekten und Maßnahmen wie Konzerten, Lesungen, Inszenierungen, Kunstausstellungen etc. sowie die Pflege und Erhaltung kultureller Werte wie Kunstsammlungen, künstlerischer Nachlässe, Bibliotheken und vergleichbarer Einrichtungen.
 - h. Unterstützung von Kunstprojekten, die eine stärkere Zusammenarbeit unter Kulturschaffenden des Landes zur Stärkung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft erkennen lassen.
 - i. Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen, für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen oder ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überlassen.
 - j. Förderung und Mitwirkung bei der Präsentation und Dokumentation von zeitgenössischer Kunst.
 - k. Förderung spartenübergreifender Projekte von hoher künstlerischer Qualität und mit besonderen programmatischen Profilen.
- (4) Die Satzungszwecke werden weiter verwirklicht durch das Generieren von Geld- und Sachspenden in jeglicher Form, Zustiftungen, Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Workshops und Seminaren, Informationsaustausch und Beratungen.

- (5)
- a. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen im Sinne § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung heranziehen und seine Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
 - b. Über die Erfüllung des Vereinszwecks und die Gewährung von Vereinsleistungen entscheidet der Vorstand.
 - c. Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins nicht zu.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Aufwendungen, die Mitgliedern für eine Tätigkeit im Interesse und im Auftrag des Vereins entstanden sind, können ersetzt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein hat schriftlich mit Unterschrift zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Der Vorstand erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht über die getroffene Entscheidung.

- (1) Mitgliedschaftspflichten
 - a. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - i. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - ii. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - iii. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - b. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (4.1.a.) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

a. **Ordentliches Mitglied:**

Ein ordentliches Mitglied nimmt aktiv an der Vereinsarbeit teil. Es hat alle Rechte und Pflichten. Es hat volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

b. Ehrenmitglied:

Natürliche sowie juristische Personen, welche sich in besonderem Maße Verdienste beim Verein oder im Kunst- und Kulturleben erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten, jedoch kein Stimmrecht.

c. Fördermitglied:

Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, Behörden und Körperschaften, welche die Vereinsziele besonders unterstützen. Das Fördermitglied hat weder die Rechte noch die Pflichten eines Vollmitglieds.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod bei natürlichen Personen
- b. durch Auflösung der juristischen Person
- c. durch freiwilligen Austritt
- d. durch Ausschluss
- e. mit Auflösung des Vereins

(4) Austritt:

- a. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- b. Der Austritt hat das Erlöschen aller Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein sowie das Recht zur kostenlosen Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen zur Folge.
- c. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.

(5) Ausschluss:

- a. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung oder den Zweck des Vereins (§ 2) verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens drei (3) Monate im Rückstand ist.
- b. Nach Ablauf dieser Frist ist im Abstand eines Monats zweimal (2mal) schriftlich zu mahnen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Werktagen schriftlich aufzufordern.
- c. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

(6) Beiträge:

- a. Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie die jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt.
- b. Durch die Mitgliederversammlung können auch Dienste, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- c. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen, wenn vorhanden, zu nutzen.
- d. Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinssammlungen Sitz und Stimme. Sie können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen.

- e. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht beim Vorstand.
- f. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die Satzung des Vereines zu beachten und die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen.
- g. Jeder Anschriftenwechsel eines Mitglieds ist sofort dem Vorstand mitzuteilen. Im Falle der Änderung der Anschrift ohne Mitteilung an den Verein ist der Vorstand berechtigt, durch einstimmigen Beschluss das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag säumig ist.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand, Schriftführer und Kassenprüfer.

(1) Mitgliederversammlung:

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- b. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - i. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - ii. Die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung des gesamten Vorstandes
 - iii. Die Wahl des Vorstandes
 - iv. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder
 - v. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder
 - vi. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - vii. Die Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereins sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines restlichen Vereinsvermögens.
 - viii. Wahl eines Kassenprüfers
 - ix. Bestimmung der Vereinspolitik
- c. Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- d. Der Vorstand kann – er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe hierzu verpflichtet - eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- e. Zu einer Mitgliederversammlung müssen alle ordentlichen und Vorstandsmitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich (auch elektronisch) einberufen werden.
- f. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit beziehungsweise ordnungsgemäßer Vertretung mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder.
- g. Ist in einer Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- h. Zu dieser neuen Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden. Ist auch bei dieser zweiten

Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen, so ist diese zweite Mitgliederversammlung nicht desto trotz beschlussfähig.

- i. Die Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.
- j. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- k. Satzungsänderungen, Vereinsauflösung sowie alle übrigen Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit, soweit Gesetze nicht anderes vorsehen.

(2) Vorstand:

- a. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, dem Vorstand für Dokumentation und dem Vorstand für Presse & Kommunikation in Frankreich und dem Beisitzer (Gesamtvorstand).
- b. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
- c. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (Einzelvertretungsberechtigung).
- d. Der/die 1. Vorsitzende – im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- e. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Bis zu einer Neuwahl bleibt das Vorstandmitglied im Amt oder eine Vertretung wird kommissarisch eingesetzt durch die Mitgliederversammlung. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Tagesordnung wird vor Ort festgelegt. Die Protokollführung wird vom Schriftführer ausgeführt.
- f. Dem Vorstand obliegt:
 - i. Die Verwaltung der Finanzen
 - ii. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung(en)
 - iii. Die Koordinierung von Veranstaltungsterminen
 - iv. Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - v. Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder
 - vi. Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder

(3) Schriftführer:

- a. Vom Schriftführer ist ein Vereinsbuch zu führen, in dem alle Entscheidungen, Aktionen und Protokolle festgehalten werden.
- b. Der Schatzmeister führt ein Kassenbuch, in dem alle Geldbewegungen des Vereins dokumentiert sind. Dieses Buch beinhaltet auch alle Kontoführungsnachweise des Vereinskontos. Die Bücher sind für alle ordentlichen Mitglieder einsehbar.

(4) Kassenprüfer:

- a. Ein ordentliches Mitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch Unterschrift.
- b. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- c. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 - Kapital und Eigentum

- (1) Räumlichkeiten können durch vereinsfremde Privatpersonen oder Institutionen bereitgestellt und vom Verein angemietet werden. Technische Ausstattung und Inventar können von vereinsfremden Privatpersonen oder Institutionen bereitgestellt und vom Verein angemietet werden, soweit diese beim Verein nicht vorhanden sind.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 7 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 - Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
- (3) Verhält sich ein Mitglied satzungswidrig, so haftet dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus möglicherweise entstehende finanzielle Schäden.

§ 9 - Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (9.2.) Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 - Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.06.2018 beschlossen.

Die Vorstände:

Marita Wirth-Brettschneider

Andrea Schwery

Karin Godehardt

Ingrid Engler

Henrik Wirth

Leonard Beck

Sylvain Renaud

Anschriftenverzeichnis der Vorstände:

- Marita Wirth-Brettschneider, Leopoldschanze 32, 79206 Breisach
- Andrea Schwery, Langeggweg 27 9500 Wil CH
- Karin Godehardt, Meisennest 25, 79206 Breisach
- Ingrid Engler, Falkensteiner Str. 2, 79189 Bad Krozingen
- Henrik Wirth, Silberburgstr. 45, 70176 Stuttgart
- Leonard Beck, 2 rue de Noyer, 68740 Fessenheim
- Sylvain Renaud, Kasernenstr. 7, 4410 Liestal CH